

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 8/87

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Teodora Dora H[REDACTED] geb. S[REDACTED],
R[REDACTED] Str. [REDACTED], B[REDACTED] Br[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Winter

am 5. März 1987

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
3. Juli 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der
Beweise gemäß § 286 ZPO. Der Berufungsrichter geht dabei von
den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof in seiner
Entscheidung RzW 1970, 503 zur Frage der Zugehörigkeit zum
deutschen Sprach- und Kulturkreis gemäß § 150 Abs. 1 BEG nF
aufgestellt hat. Auch sonst sind Abweichungen von der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs nicht ersichtlich. Nicht

rechtsfehlerhaft ist es insbesondere, daß der Tatrichter bei der Beurteilung der Sprachgewohnheiten der Klägerin entscheidenden Wert auf ihre eigenen Angaben gegenüber der israelischen Rentenbehörde gelegt hat.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. Mai 1984 - IX ZR 18/84 (bei Zorn in NJW 1985, 1068, 1071 Ziff. II, 15) lag ein völlig unterschiedlicher Sachverhalt zugrunde. Hier waren der Klägerin von Anfang an ihre Angaben im israelischen Entschädigungsverfahren entgegengehalten worden, und das Berufungsgericht setzt sich ausführlich mit ihrer Einlassung auseinander, warum diesen Angaben keine Bedeutung beizumessen sei. Eine vorweggenommene Beweiswürdigung liegt hierin nicht.

Merz

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)